



Termine und Fälligkeiten

7. März

- Telematische Übermittlung CU 2020 („certificazione unica“)

16. März

- Monatliche MwSt.-Zahlung Februar
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Februar
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung der lt. MwSt.-Jahreserklärung geschuldeten MwSt. des Vorjahres
- Zahlung der Konzessionsgebühr für die Gesellschaftsbücher der Kapitalgesellschaften
- Zahlung ISI und IVA für mechanische Spielgeräte

20. März

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. März

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) Meldung
- Monatliche INTRA-2 (Einkauf) Meldung: Nur bei Überschreitung der Schwelle von 200.000 Euro bei IG-Wareneinkäufen bzw. von 100.000 Euro bei IG-Dienstleistungen
- Abgabe Enpals-Meldung Monat Februar

31. März

- Firr - Enasarco Einzahlung
- EAS – jährliche Meldung der Vereine (bei Änderungen)
- Jahresmeldung „Register der Batterien /Akkumulatoren“

Wissen Sie schon? - März 2020

Autoren: Dr. Manuela Dantone, Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

Beiträge für Investitionen von Kleinunternehmen – Ansuchen innerhalb April!

Auch im Jahr 2020 fördert die Südtiroler Landesregierung über ein Wettbewerbsverfahren Klein- und Kleinstunternehmen für den Ankauf von beweglichen Gütern. **Ersatzinvestitionen sind nicht zulässig.**

Ziel dieser Beihilferegelung ist die **Unterstützung der betrieblichen Investitionen von Kleinst- und Kleinunternehmen**, die in Südtirol eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und betrifft die Sektoren Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen. Der **Tourismussektor** ist von diesen Beihilfen **ausgeschlossen**. Die Beihilfe wird in Form eines Verlustbeitrags im Ausmaß von 20% der zulässigen Kosten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt. Der Beitrag ist **nicht** mit anderen Förderungen wie z.B. „Neue Sabatini“ **kumulierbar**. Es kann **nur ein Beitragsantrag pro Unternehmen** bis zum **30. April 2020** übermittelt werden. Die Auswahl der Anspruchsberechtigten erfolgt durch ein **Wettbewerbsverfahren**, d.h. da nur begrenzte Finanzmittel zur Verfügung stehen, **erhalten nur jene Antragssteller mit der höchsten Punktezahl den Beitrag**.

Weitere Informationen entnehmen Sie der Internetseite der Autonomen Provinz Bozen: http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1035604.

Achtung:

Wir empfehlen unseren Kunden grundsätzlich immer **vor Beginn** eines jeden Investitionsvorhabens:

- **sich selbst** über die eigene Hausbank oder bei den zuständigen Ämtern und Behörden **über Fördermöglichkeiten zu informieren**,

- **mit uns** die wirtschaftlichen und **steuerlichen Auswirkungen des Investitionsvorhabens** zu besprechen.

Wichtig: Wenn im Vorfeld nicht die richtigen Schritte gesetzt werden, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass Förderungen und/oder steuerliche Begünstigungen nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Kostenlose Aktivierung des Portals „Fisconline“!

Auch im steuerlichen Bereich schreitet die Digitalisierung voran. Seit Ende des vergangenen Jahres ist es nun auch für Endverbraucher möglich über den persönlichen Bereich des Portals „Fisconline“ eine Vielzahl von steuerlich relevanten Informationen abzurufen. Diese Informationen erleichtern das Abfassen der Steuererklärung.

Um mit der fortschreitenden Digitalisierung Schritt zu halten, haben wir in den vergangenen Wochen für **alle Einzelfirmen, Freiberufler und Privatpersonen**, für welche wir die Steuererklärung abfassen, die Registrierung für die **Plattform „Fisconline“ beantragt**.

- Certificazione UNICA (CU)
– Aushändigung der Einheitsmeldung „CU“ an Arbeitnehmer, Freiberufler, Vertreter usw.
- Bestätigung der ausbezahlten Gewinne 2019 (CUPE)
– Aushändigung der Bestätigung an die Gesellschafter
- Werbebonus - Letztmöglicher Termin für die Übermittlung der Vorankündigung für die im Jahr 2020 geplanten Werbeinvestitionen (weitere Informationen entnehmen Sie unserem Rundschreiben „Steuerbonus Werbung“)

Sollten Sie in nächster Zeit einen **Brief von der Agentur der Einnahmen mit einem Passwort** erhalten, bitten wir Sie dieses **gleich** an unsere Kanzlei **weiterzuleiten**, damit wir die Registrierung abschließen können.

Lohnsteuereinzahlungen durch den Auftraggeber bei Werkverträgen – Klarstellungen!

Bei **Werk- und Unterwerkverträgen**, welche einen jährlichen Wert von **200.000 Euro überschreiten, vorwiegend Arbeitsleistungen** enthalten (also ohne eigene Maschinen und Geräte) und den **Tätigkeitsort beim Auftraggeber** haben, gelten ab 2020 neue Pflichten bezüglich Einzahlung der Lohnsteuer für den Auftraggeber, außer der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber vor Bezahlung der Rechnungen eine eigens von der Agentur der Einnahmen erlassene Bestätigung (sog. „**DURC fiscale**“).

Auf unserer Internetseite unter: www.knollseisen.com/de/nuetzliches/rundschreiben.php finden Sie ein ausführliches Rundschreiben mit amtlichen Klarstellungen zu diesem Thema. Das Rundschreiben wurde uns von der Dienstleistungsgenossenschaft der Freiberufler im Bereich der Wirtschafts- und Rechtsberatung „Koinè“ zur Verfügung gestellt.

Veröffentlichungspflicht von Beiträgen, Beihilfen und Förderungen innerhalb 30.06.!

Alle Unternehmen, nicht gewerblichen Körperschaften und Vereine (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen, Genossenschaften, Volontariats- und ONLUS-Vereine sowie alle anderen nicht gewerblichen Körperschaften) müssen die im Jahr **2019** von öffentlichen Institutionen **ausbezahlten Beiträge, Zuschüsse, Beihilfen und Förderungen in Geld- und Sachwerten über 10.000 Euro** (soweit sie nicht als Entgelt oder Vergütung für eine erbrachte Leistung oder Lieferung betrachtet werden können), **innerhalb 30.06.** eines jeden Jahres auf ihrer Webseite veröffentlichen. Falls diese keine eigene Webseite haben, so kann die Veröffentlichung auf der Webseite ihrer Interessensvereinigung oder des Verbandes erfolgen. Kapitalgesellschaften, welche keine verkürzte Bilanz gemäß Art. 2435-bis und -ter ZGB erstellen, müssen diese Informationen **im Anhang zum Jahresabschluss** anführen.

Für die unterlassene Veröffentlichung sind ab 2020 Verwaltungsstrafen von 1 Prozent der erhaltenen Beiträge vorgesehen, wobei die **Mindeststrafe 2.000 Euro** beträgt. Erfolgt die Veröffentlichung auch nach einer erhaltenen Beanstandung nicht innerhalb von 90 Tagen, so muss der öffentliche Beitrag in voller Höhe rückerstattet werden.

Achtung: Meldung der Bankdaten an den Fiskus!

Wir erinnern daran, dass die Banken sowie die sonstigen Finanzintermediäre regelmäßig **Informationen über die Bankkonten ihrer Kunden** an die Finanzverwaltung übermitteln müssen. Mit den Informationen will der Fiskus vor allem Verzeichnisse jener Steuerpflichtigen erstellen, für die ein Verdacht auf Steuerhinterziehung besteht.

Dabei werden unter anderem die folgenden Informationen an die Finanzverwaltung übermittelt:

- **Bankkonten:** Saldo am Jahresanfang und Jahresende, Gesamtbetrag der Gutschriften und Belastungen während des Jahres.
- **Wertpapierdepot:** Gesamtwert der Obligationen, Staatspapiere und Aktien am Jahresanfang und Jahresende, Gesamtbetrag der gekauften/verkauften Wertpapiere.
- **Spareinlagen:** Gesamtbetrag am Jahresanfang und Jahresende, Gesamtbetrag der Einlagen und Behebungen während des Jahres.
- **Investmentfonds:** Gesamtbetrag am Jahresanfang und Jahresende, während des Jahres gezeichnete bzw. aufgelöste Fonds.
- **Bewegungen außerhalb des Bankkontos (z. B. Scheckeinlagen):** Anzahl und

Gesamtbetrag der während des Jahres „außerhalb des Bankkontos“ durchgeführten Geschäfte und Daten der Personen, welche diese Bankgeschäfte durchgeführt haben.

Wichtig: Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass man sich bei jedem Bankgeschäft, sowohl über das **Firmenkonto** als auch über das **Privatkonto** stets im Klaren darüber sein muss, dass die Finanzverwaltung **automatisch** die obengenannten Informationen erhält!

INFO-BOX



„PEC Adresse“ jährlich erneuern!

Wir möchten daran erinnern, dass die PEC-Adresse nur **ein Jahr** aktiv ist und danach **jährlich erneuert** werden muss. Ansonsten verfällt der Zugang und es können keine E-Mails mehr empfangen bzw. versendet werden.

„Privacy / Arbeitssicherheit“ jährlich überprüfen!

Wir möchten daran erinnern, dass die Privacy- und Arbeitssicherheitsbestimmungen laufend zu aktualisieren bzw. anzupassen sind.

Register der Umweltfachbetriebe

Jene Unternehmen, welche im Register der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, sollten in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob alle betrieblichen Fahrzeuge, mit denen Abfälle transportiert werden, im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sind und ob in diesen auch die vom Gesetz vorgesehenen Unterlagen mitgeführt werden (Eintragungsbestätigung, Kopie der Identitätskarte des gesetzlichen Vertreters und Ersatzerklärung der Notariatsurkunde). Eventuelle Datenänderungen, wie z. B. Ankauf neuer Fahrzeuge, Verkauf von Fahrzeugen, Änderung der anagrafischen Daten des Betriebes, Änderung der Abfallarten oder der ausgeübten Tätigkeiten usw., müssen immer termingerecht mitgeteilt werden.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.